

# HERBST KINSKY

## COVID-19 UPDATE - STARTUP-HILFSPAKET

(Stand 14.5.2020)

Nachdem die bisherigen Hilfsmaßnahmen und Förderungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie für junge Unternehmen oft gar nicht oder nur eingeschränkt geeignet waren, hat der österreichische Gesetzgeber ein EUR 150 Millionen Hilfspaket geschnürt, das speziell Startups bei der Bewältigung der Krise unterstützen soll.

Kernstück des Hilfspaketes sind zwei Hilfsfonds – ein Covid-Startup-Hilfsfonds iHv EUR 100 Mio. und ein Covid Venture Capital Fonds iHv EUR 50 Mio.

Die Förderrichtlinien für den Covid-Startup-Hilfsfonds wurden bereits bekanntgegeben, die Konditionen für den Covid Venture Capital Fonds sind hingegen noch in Ausarbeitung.

### I. Covid-Startup-Hilfsfonds

Der Covid-Startup-Hilfsfonds wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) abgewickelt und gewährt von der Krise betroffenen Startups einen im Erfolgsfall rückzahlbaren Zuschuss, mit dem Eigenkapitalinvestments oder eigenkapitalähnliche Investments privater Investoren verdoppelt werden.

#### 1. Wer ist Antragsberechtigt?

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein. Somit sind grundsätzlich sowohl Einzelunternehmer als auch sämtliche österreichischen Gesellschaftsformen (OG, KG, GmbH, AG) erfasst. Spätestens ab dem Jahr der ersten Förderungs auszahlung ist jedoch die Erstellung eines Jahresabschlusses nach UGB nötig.

**Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.**



# HERBST KINSKY

Das Startup muss außerdem folgende Kriterien erfüllen:

- Die Gründung des Startups muss vor dem 16.3.2020 erfolgt sein und darf längstens 5 Jahren zurückliegen (relevant ist jeweils der Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch bzw bei nicht protokollierten Einzelunternehmern der Zeitpunkt der Ausstellung der Gewerbeberechtigung).
- Beim Startup handelt es sich um ein Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union (maximal 49 Mitarbeiter, weniger als EUR 10 Mio. Umsatz oder weniger als EUR 10 Mio. Bilanzsumme; siehe hierzu die [Infos zur KMU-Definition](#)), das nicht börsennotiert ist.
- Die Geschäftsleitung oder Betriebsstätte des Startups befindet sich in Österreich.
- Das Startup hat frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen in Höhe von zumindest EUR 10.000,- von unabhängigen privaten Investoren erhalten, wobei dieses Investment zumindest im Ausmaß von 75% seit 15.3.2020 in das Unternehmen eingebracht worden sein muss (bis zu 25% können im Zeitraum 15.9.2019 bis 14.3.2020 eingebracht worden sein).
- Die Covid-19-Pandemie hat tatsächlich negative Auswirkungen auf das Startup (z.B. Umsatzrückgänge; höheres Finanzierungserfordernis durch höhere Kundenforderungen aufgrund verspäteter Zahlungen; Ausfall von Zahlungen; Ausfall von Lieferanten).
- Das Startup erfüllt eines der folgenden Innovationskriterien:
  - (a) es liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor;
  - (b) es werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen;
  - (c) es liegt eine Prozessinnovation vor;
  - (d) es liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor;
  - (e) es liegt eine Innovation vor, die zu klimarelevanten Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt; oder
  - (f) das Startup hat – unabhängig von der Erfüllung der unter (a) bis (e) genannten Kriterien – innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung eine Förderzusage für eine Förderung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder eine Förderung aus einem der [Förderprogramme der aws](#) erhalten.

Die Erfüllung (i) des Innovationskriteriums, (ii) der Bedingungen für das frische Eigenkapital und (iii) der Betroffenheit durch die Covid-19-Pandemie müssen bei Antragstellung von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Die Erfüllung der übrigen Kriterien bestätigt das Startup selbst durch Unterfertigung des Förderantrags.

# HERBST KINSKY

## 2. Voraussetzung "frisches Investment"

Wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass das Startup frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von unabhängigen privaten Investoren erhalten hat.

Als Eigenkapital gelten dabei alle bar eingezahlten Einlagen auf das Gesellschaftskapital (zB Stammeinlagen und Zuschüsse in die Kapitalrücklage).

Als eigenkapitalähnlich gelten Einlagen, die (i) dem Startup auf eine Dauer von zumindest fünf Jahren zur Verfügung gestellt werden, (ii) eine ausschließlich gewinnabhängige Verzinsung haben und (iii) bei Insolvenz gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Unternehmens nachrangig sind. Diese Voraussetzungen gelten auch für Wandeldarlehen (Convertible Loans) und Nachrangdarlehen.

Es muss sich bei dem Investment weiters um Kapital handeln, das dem Startup zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, es darf sich also um keine Umschichtung von bestehenden Eigenmitteln handeln.

Als unabhängige private Investoren gelten alle Kapitalgeber ausgenommen:

- Gesellschafter, die mehr als 50% der Anteile am Startup halten sowie deren nahe Angehörige (Ehe- und Lebenspartner/-innen, Geschwister, Eltern, Kinder);
- Geschäftsführer des Startups sowie deren nahe Angehörige (Ehe- und Lebenspartner/-innen, Geschwister, Eltern, Kinder); und
- Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

## 3. Art und Höhe des Zuschusses

Berechnungsgrundlage für den Förderzuschuss ist die Höhe des "frischen" Eigenkapitals bzw eigenkapitalähnlichen Investments, das das Startup von privaten Investor erhalten hat. Dieses Investment wird grundsätzlich durch den Förderzuschuss verdoppelt.

Zur Gänze anerkannt werden allerdings nur Investments, die ab dem 15.3.2020 an das Startup ausgezahlt wurden. Wurde ein Teil des Investments bereits in der Zeit zwischen 15.9.2019 und 14.3.2020 an das Startup ausgezahlt, wird dieser Investmentbetrag maximal im Ausmaß von 1/3 des Investments, das ab dem 15.3.2020 ausgezahlt wurde, berücksichtigt. Investments, die vor dem 15.9.2019 getätigt wurden, sind nicht förderungsfähig.

# HERBST KINSKY

Dabei ist jeweils entscheidend, dass sowohl die Unterfertigung des Beteiligungsvertrages (gemeint ist wohl der Vertrag, auf Basis dessen sich der Investor zur Zahlung des Investments verpflichtet hat) als auch der Zahlungszufluss in den jeweiligen Zeitraum fallen.

Das Investment muss außerdem zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Förderung bereits auf dem Firmenkonto des Startups eingelangt sein. Im Falle von Investments, die in mehreren Tranchen (auch im Falle von mehreren Kapitalerhöhungen) ausgezahlt werden, gilt jede Tranche als eigenständig förderbares Investment, für das ein eigenständiger Förderantrag zu stellen ist.

Der Zuschuss ist grundsätzlich mit maximal EUR 400.000 gedeckelt. Für Unternehmen, die entweder in den letzten zwei Jahren eine Förderung im Rahmen der vordefinierten aws & FFG Programme erhalten haben, oder deren F&E-Aufwand in einem der drei letzten Geschäftsjahre zumindest 10% des Betriebsaufwands betrug, verdoppelt sich diese Obergrenze auf EUR 800.000. Die Untergrenze liegt bei EUR 10.000.

Das aws erhält für den Zuschuss keine Geschäftsanteile am Startup, behält sich zur Sicherstellung der förderungskonformen Mittelverwendung jedoch Prüfungs- und Einsichtsrechte in das Unternehmen vor.

Nachdem es sich bei der Förderung um einen "bedingt rückzahlbaren Zuschuss" handelt, kann dieser in der Bilanz auf verschiedene Arten dargestellt werden. Diesbezüglich sollte sich das Startup jedenfalls mit seinem Steuerberater abstimmen.

Zur genauen Berechnung des Zuschusses siehe die Detailinformationen auf der Website des aws unter folgendem [Link](#).

## **4. Wofür kann die Förderung verwendet werden?**

Die Fördermittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Zur Finanzierung von Betriebsausgaben, die krisenbedingt nicht durch Umsätze gedeckt werden können; und
- Zur Überbrückung von Finanzierungsengpässen, die krisenbedingt durch Wegfall von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen entstehen.

# HERBST KINSKY

Personalkosten werden nur bis zu jener Höhe anerkannt, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

Folgende Kosten sind von der Förderung jedenfalls ausgenommen:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind;
- Nicht-betriebliche Kosten (zB Privatanteile).

Die Förderungsmittel sind innerhalb eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten zu verwenden, wobei der aws ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Sachbericht) einmalig nach Ablauf dieser 12 Monate zu übermitteln ist.

## **5. Rückzahlung des Zuschusses**

Der Förderzuschuss muss "im Erfolgsfall" zurückgezahlt werden. Erwirtschaftet das Startup in den folgenden 10 Geschäftsjahren Gewinne (Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 22 UGB), muss jeweils zumindest 50% des Gewinns aus einem Geschäftsjahr für die Förderungsrückzahlung verwendet werden, solange bis der gesamte Zuschuss zurückgezahlt wurde. Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe des erhaltenen Zuschussbetrages begrenzt, wobei im Falle von schwerwiegenden Vertragsverletzungen seitens des Startups auch Zinsen anfallen können.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahres, das nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung endet.

Bei gänzlicher oder mehrheitlicher Unternehmensveräußerung innerhalb dieser Frist, ist der Förderbetrag zur Gänze zurückzuzahlen.

## **6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Hilfsmaßnahmen und Förderungen**

Bestehende Startup-Förderprogramme von aws und FFG sind unabhängig vom Covid-Startup-Hilfsfonds und können parallel dazu, wie üblich, in Anspruch genommen werden.

# HERBST KINSKY

Jedoch ist zu beachten, dass Kosten für das gleiche Vorhaben nicht zweimal gefördert werden können.

Es besteht außerdem eine Kombinationsmöglichkeit mit den [aws Überbrückungsgarantien](#).

Auch die Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit ist unabhängig vom Covid-Startup-Hilfsfonds möglich.

Wie sich der ab 20.5.2020 zu beantragende Fixkostenzuschuss zu Förderungen aus dem Startup-Hilfsfonds verhält, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar, weil noch an dessen Richtlinien gearbeitet wird.

Zu beachten ist jedenfalls die Förderungsobergrenze gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (AGVO) in Höhe von EUR 400.000,- (bzw. EUR 800.000,- für innovative Unternehmen). Das bedeutet, dass die Summe sämtlicher Förderungen, speziell Förderungen auf Basis von Art. 22 AGVO, ebenso wie Förderungen aus dem befristeten Rahmen angesichts Covid-19 und De-minimis (ohne konkrete Projektlaufzeit und Projektkosten), die der Förderungsnehmer in Form von Zuschüssen, Krediten oder Garantien bisher erhalten hat, zusammengerechnet nicht mehr als EUR 400.000,- (bzw. EUR 800.000,- für innovative Unternehmen) betragen darf.

## **7. Antragstellung und Auszahlung**

Antragstellungen auf Förderung aus dem Covid-Startup-Hilfsfonds sind ab sofort bis 15.12.2020 möglich und erfolgen ausschließlich online über den [aws Fördermanager](#).

Mit Ausnahme des firmenmäßig gefertigten Antragsformulars sind für die Antragstellung keinerlei Unterlagen erforderlich.

Laut Information des aws gelangt der Zuschuss innerhalb von 2 bis 4 Werktagen nach Zustandekommen der Förderungsvereinbarung als Einmalzahlung zur Auszahlung.

Weitere Informationen über den Covid-Startup-Hilfsfonds sind auf der Website der aws unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## II. Covid Venture Capital Fonds

Das Konzept des Covid Venture Capital Fonds sieht vor, dass österreichische Startups, die ohne Covid-19 mit großer Wahrscheinlichkeit eine Finanzierungsrunde abgeschlossen hätten, über einen privaten Venture Capital Fonds mit einem Volumen von insgesamt EUR 50 Mio. zu einem Investment kommen. Als (teilweise) Absicherung für die Investoren übernimmt die aws dabei eine Kapitalgarantie in Höhe von bis zu 50% des Fondsvolumens. Der Gesamtrahmen der Kapitalgarantien ist dabei mit EUR 25 Mio. festgelegt. Je Startup soll ein Investitionsbetrag von EUR 200.000 bis EUR 1 Mio. vorgesehen werden. Die Auswahl des Fondmanagements erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung. Die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Startups erfolgt durch diesen privaten Fondsmanager.

Die Details und Bedingungen zum Covid Venture Capital Fonds sind derzeit noch in Ausarbeitung.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.

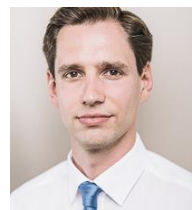


**PHILIPP KINSKY**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -131

E-mail: [philipp.kinsky@herbstkinsky.at](mailto:philipp.kinsky@herbstkinsky.at)



**FLORIAN STEINHART**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: [florian.steinhart@herbstkinsky.at](mailto:florian.steinhart@herbstkinsky.at)